

Verzeichniß der Uebergangsabgaben,

welche vom 1r Januar 1842. an in den Staaten des Thüringischen Vereins zu erheben sind.

1) Vom Wein für den Centner Preussisch (= 1,028,964 Zollcentner)	— Tplr. 25 Egr. = 1 Zi. 27½ Kr.
2) Vom Traubenmost	— „ 25 „ = 1 „ 10
3) Vom Bier	— „ 7½ „ = — „ 25½ „
4) Vom Branntwein für die Dhm Preussisch bei 50% Alkohol nach Tralles	6 „ — „ = 10 „ 30
5) Von Tabaks-Blättern und Fabrikaten für den Centner Preussisch	— „ 20 „ = 1 „ 10

Anmerkung. Was die Uebergangsabgabe vom Branntwein betrifft, so unterliegen derselben auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Kunz, Liqueurs u. s. w.
— Durch die Bestimmung: „bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles“ ist nur das Verhältniß festgestellt worden, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tariffatz ergiebt.
